

Dienstanweisung Segel- und Motorseglerflugbetrieb

1. Für den Flugzeugschlepp gelten bezüglich Massnahmen gegen den Fluglärm die An- und Abflugverfahren/ Betriebszeiten gemäss AIP-Schweiz und Betriebsreglement bzw. Anhang Betriebszeiten.
2. Für den Flugzeugschlepp und Motorsegler können intern spezielle Flugwege vorgeschrieben werden (siehe Anschlagbrett: C-Büro, Baulokal-SGO).
3. Gleichzeitiges Landen und/oder Starten von Flugzeugen ist nicht gestattet (gilt auch für den Schleppzug).
4. Das Abstellen und Bereitstellen der Segelflugzeuge hat so zu erfolgen, dass die Sicherheit von startenden und landenden Flugzeugen gewährleistet ist. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass die für das Rollen vorgesehenen Flächen freigehalten werden.
5. Beförderungen von Segelflugzeugen per Fahrzeug sind nur mit fester Zugsvorrichtung zulässig. Innerhalb der Bewegungsfläche dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.
6. Die normalen Schlepp-Volten für Segelflugschulung entsprechen den Platzrunden gemäss AIP. Zusätzlich sind die besonderen Hinweise für Flugzeugschlepp im C-Büro und Baulokal-SGO zu beachten.
7. Schleppflugzeuge mit Seileinzugsvorrichtung:
Nach dem Ausklinken des Segelflugzeuges hat sich der Schlepp-Pilot in den Verkehrsfluss einzufügen.
8. Schleppflugzeuge ohne Seileinzugsvorrichtung:
Der Seilabwurf erfolgt auf die Piste. Nach dem Seilabwurf kann der Schlepp-Pilot eine verkürzte Volte fliegen, falls sich dies ohne Beeinträchtigung des Verkehrsflusses bewerkstelligen lässt und indem er die Weisungen betreffend Vermeiden von unnötigem Fluglärm und Meiden der Schongebiete einhält.
9. Bei gemischtem Flugbetrieb (Motor- und Segelflug) hat gemäss Vereinbarung des Flugplatzhalters mit der Segelfluggruppe Oberaargau, letztere einen geeigneten Pistenwart für die Bedienung der Signallampe, des AFIS sowie des Lande-T zu stellen.
10. Aufhebung früherer Erlasse: Anhang 3 Betriebsreglement vom 01.02.95

Bleienbach, den 24.3.03

Präsident AeCS Sektion Langenthal



R. Zraggen

Flugplatzchef



Peter Flückiger